



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



## Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung

### Lagebild NRW 2019



# Kriminalitätsentwicklung im Überblick

## Menschenhandel und Ausbeutung

- > Die neue Gesetzgebung vom 15.10.2016 mit der Neuregelung der §§ 232 ff. StGB zeigt weiterhin keinen belegbaren positiven oder negativen Einfluss auf die Fallzahlen aus dem Deliktsbereich Menschenhandel.
- > Die Straßenprostitution geht deutlich zurück, bei der Wohnungsprostitution findet eine signifikante Zunahme statt.
- > Das jüngste registrierte Opfer ist 14 Jahre alt.

	2018	2019	Veränderung in %
Verfahren	114	96	-15,8 %
Tatverdächtige	154	150	-2,6 %
Opfer	131	113	-13,7 %
Finanzermittlungen	16	20	+25,0 %
Bordellkontrollen	725	565	-22,1 %

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>5</b>
1.1	Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“	5
1.2	Menschenhandel „neues“ Recht	6
<b>2</b>	<b>Lagedarstellung</b>	<b>7</b>
2.1	Opfer	8
2.1.1	Anwerbung und Einwirkung	9
2.1.2	“Loverboy-Methode“	9
2.1.3	Angemeldete Tätigkeit/ProstSchG	10
2.2	Tatverdächtige	11
2.3	Fallbeispiele	12
<b>3</b>	<b>Ausbeutung von Minderjährigen</b>	<b>13</b>
3.1	Allgemeines	13
3.2	Minderjährige Opfer	13
3.3	Tatverdächtige	14
<b>4</b>	<b>Gesamtbewertung</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung</b>	<b>15</b>

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ stellt ausschließlich die den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Fälle dar und spiegelt somit nur einen Teil der tatsächlichen Kriminalität in diesen Deliktsbereichen wider. Grundlage der erhobenen Daten sind Meldungen der Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalens, die nach einem bundesweit einheitlichen Standard erfasst werden. Die Kriterien für die Erfassung polizeilich bekannt gewordener Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) weichen von denen für dieses Lagebild ab. Deshalb können die Daten dieses Lagebildes und die der PKS differieren.

Abgebildet werden Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels und der Ausbeutung (§§ 232 ff. StGB – je nach Tatzeit alte und/oder neue Fassung) sowie Verfahren gemäß der §§ 180 (1-2), 180a (1-2), 181a und 182 (2) StGB, sexueller Missbrauch, Ausbeutung und Zuhälterei (Abbildung 01), die die Polizei im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 nach Abschluss ihrer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaften abgegeben hat. Eine Prognosestellung hinsichtlich der Erfolgsaussicht im justiziellen Verfahren erfolgt nicht. Klammerwerte im Text sind Vergleichszahlen des Vorjahres. Weitere Straftaten zum Nachteil von (Zwangs-) Prostituierten und anderweitig Ausgebeuteten wie Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung, Diebstahl oder Bedrohung werden nicht abgebildet, sofern sie nicht in Verbindung mit §§ 232 ff. StGB angezeigt wurden.

Vor dem Hintergrund des am 15.10.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU, „Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer“, wurden seit 2017 Anpassungen des Bundeslagebildes „Menschenhandel“ sowie des Lagebildes „Menschenhandel“ NRW vorgenommen.

In einer immer noch andauernden „Übergangsphase“ kann in der Gesamtdarstellung also sowohl das alte als auch das neue Recht betroffen sein.

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ in neuer Fassung gliedert sich in die drei Hauptabschnitte: Lagedarstellung, Ausbeutung von Minderjährigen und ergänzende Übersichten.

Bis einschließlich 2016 wurde das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der **sexuellen** Ausbeutung“ für NRW gefertigt.

Seit 2017 werden in dem Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ auch Straftaten gem. § 233 StGB neue Fassung (Ausbeutung durch eine Beschäftigung, die Betteltätigkeit oder die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen) dargestellt, sofern sie im Berichtsjahr gemeldet wurden. Negativangaben erfolgen nicht.

Für das Jahr 2019 wurden insgesamt 96 (Vorjahr: 114) Verfahren von Menschenhandel und Ausbeutung, (Abbildung 01), gemeldet. Alle Fälle stehen 2019 im Kontext einer „sexuellen Ausbeutung“, in drei Fällen handelte es sich um Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung. In vier Verfahren handelte es sich um einen internationalen Tatort. Ein internationaler Tatort kann vorliegen, wenn sich nach einer Anzeigenerstattung im In- oder Ausland polizeiliche Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen anschließen.

Insgesamt gab es 113 (131) Opfer, davon 113 (127) weibliche, keine (zwei) männliche(n) Opfer. 2018 war in zwei Fällen das Geschlecht unbekannt/nicht eindeutig.

Der Erstkontakt zwischen Polizei und Opfer wird für jedes Verfahren anhand folgender Übersicht dargestellt:

Durch das Opfer selbst	29
Opfer in Begleitung von (unbeteiligten) Dritten	14
Opfer in Begleitung von Betreuern einer Fachberatungsstelle	9
Polizei auf Hinweis oder Anzeige	38
Polizei eigeninitiativ oder anlassunabhängig	6
<b>Gesamt</b>	<b>96</b>

## 1.2 Menschenhandel „neues“ Recht

### **Menschenhandel/sexuelle Ausbeutung**

§ 232 Abs. 1 und § 232 Abs. 2 StGB (Anwerbung) beinhalten:

Anwerben, befördern, übergeben, beherbergen oder aufnehmen, wenn diese Person ausgebeutet werden soll. Die Zwangsprostitution fällt unter § 232a StGB, Veranlassen der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution. Findet die sexuelle Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung statt, fällt dies unter § 233a StGB.

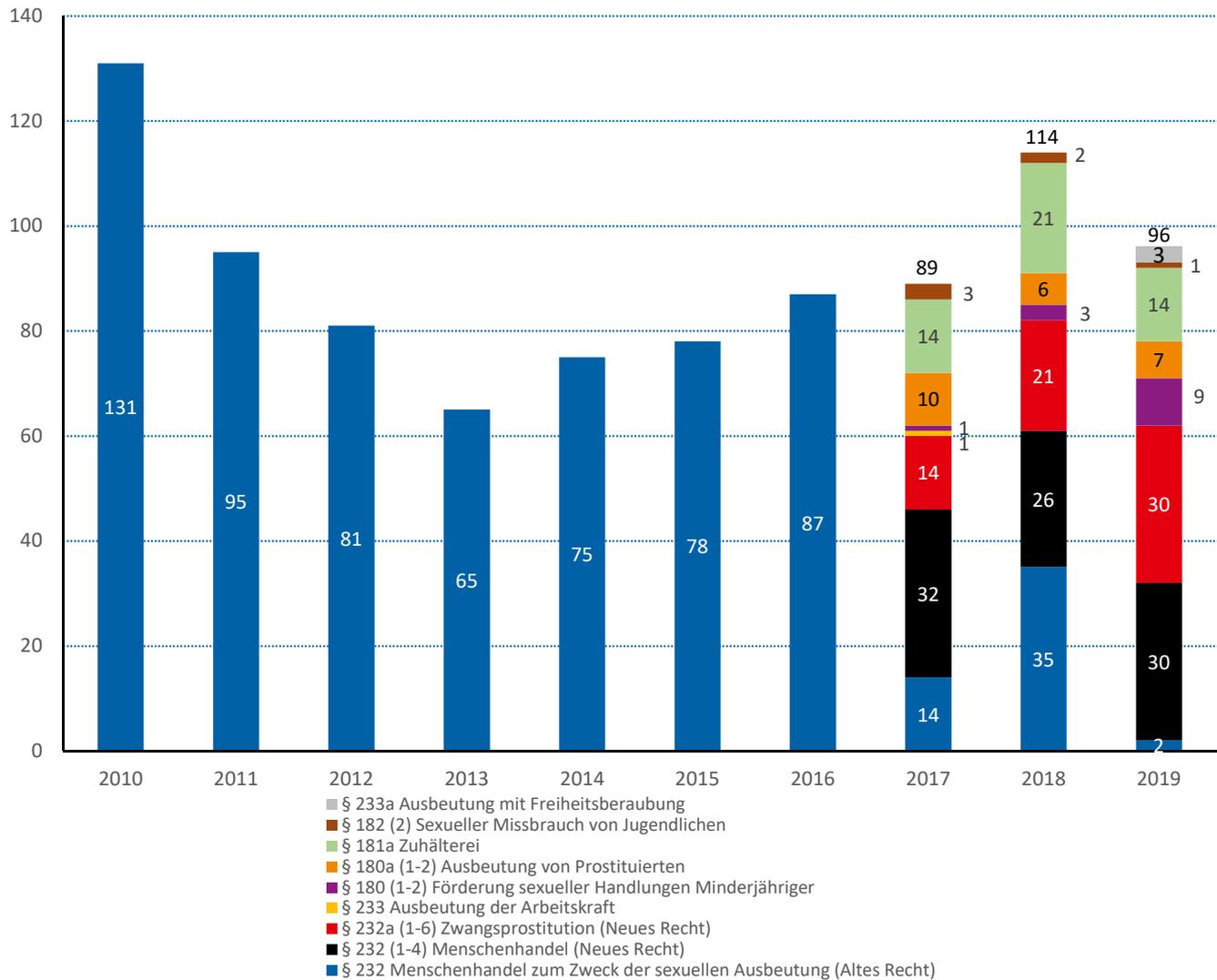
Straftaten wie Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei sind weiterhin in den §§ 180a und 181a StGB geregelt. Durch die Strafbewehrung soll gewährleistet werden, dass die in der Prostitution tätigen Personen frei über die Ausübung ihrer Tätigkeit entscheiden können.

### **Ausbeutung der Arbeitskraft**

Arbeitsausbeutung wird seit der Strafrechtsreform 2016 in den Vorschriften des Menschenhandels in § 232 StGB, § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft), § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) sowie in § 232b StGB (Zwangsarbeit) geregelt.

## 2 Lagedarstellung

Abbildung 01: Anzahl der gemeldeten Verfahren



Bis einschließlich 2016 wurde das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ gefertigt. Anlässlich der Gesetzesänderung am 15.10.2016 erfolgte ab dem Jahr 2017 eine Umbenennung in „Menschenhandel und Ausbeutung“. Abhängig von der Tatzeit kann sowohl „altes“ als auch „neues“ Recht zur Anwendung kommen.

Ab dem Jahr 2017 werden auch Fälle der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), sofern sie vorliegen, erfasst.

2019 lagen bei den drei Verfahren der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung sexuelle Ausbeutungen zugrunde (grau). In mehreren der im Jahr 2019 geführten 96 Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung wurde wegen unterschiedlicher Straftaten (z. B. § 232 und § 180a StGB) ermittelt. Die Abbildung 01 stellt die 96 Ermittlungsverfahren dar.

## 2.1 Opfer

**Abbildung 02:** Opfer nach Nationalität  
(Staatsangehörige mit fünf oder weniger Opfern sind 2019 unter "sonstige" zusammengefasst)

	2018	2019	Veränderung in %
Opfer insg.	131	113	-13,74 %
Deutsche Opfer	27	40	+48,15 %
Nicht deutsche Opfer	104	73	-29,81 %
Bulgarien	15	9	-40,0 %
Guinea	7	8	+14,29 %
Nigeria	41	6	-85,37 %
Rumänien	11	34	+209,09 %
Sonstige	30	16	-46,67 %

Insgesamt wurden im Jahr 2019 113 (131) Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung verzeichnet. Davon stammen mit 40 (27) Personen die meisten aus Deutschland gefolgt von Rumänien mit 34 (elf) Personen. Nigerianische Opfer wurden insgesamt sechs (41) bekannt. Die weiteren sonstigen Staatsangehörigen setzen sich zusammen aus drei

(eins) serbischen Opfern, je zwei chinesischen (eins) und kamerunischen (eins) sowie je einem Opfer aus Afghanistan (null), Chile (null), Kosovo (null), Litauen (eins), Niederlande (null), Thailand (zwei), Türkei (eins) und Uganda (eins). Von einem Opfer ist die Staatsangehörigkeit nicht bekannt.

**Abbildung 03:** Opfer nach Altersklassen

Altersklasse	2018	2019	Veränderung in %
0-17 Jahre	24	28	+16,67 %
18-25 Jahre	63	53	-15,87 %
26-35 Jahre	31	18	-41,94 %
36-60 Jahre	12	12	Keine Veränderung
Alter unbekannt	1	2	+100,0 %

Das jüngste Opfer im Jahr 2019 ist wie auch im Vorjahr 14 Jahre alt. Der Anteil der 18 bis 25 Jährigen ist mit 53 Opfern (63) regelmäßig die am häufigsten betroffene Altersgruppe,

gefolgt von den Minderjährigen Opfern (null bis 17 Jahre) mit einem Anteil von 28 Opfern (24). Das älteste registrierte Opfer ist 60 Jahre alt. Von zwei Opfern ist das Alter unbekannt.

### 2.1.1 Anwerbung und Einwirkung

Angaben zur Anwerbung und Einwirkung auf Opfer ergeben sich aus detaillierten Opfer- oder Zeugenaussagen. Im Vergleich zu den Vorjahren sind keine signifikanten Änderungen der Modi Operandi feststellbar. Physische und psychische Gewalteinwirkung, häufig in Verbindung mit Droh- und Nötigungsszenarien, aber auch Einsperren und Passab

nahme kommen am häufigsten vor. Oft wurde die hilflose Lage von Opfern ausgenutzt.

Einverständnis des Opfers, familiäres Umfeld, „Loveboy-Methode“, physische Gewalt, psychische Gewalt, Täuschung sowie Nutzung des Internets waren die häufigsten Formen der Anwerbung bzw. Einwirkung auf die Opfer.

### 2.1.2 „Loveboy-Methode“

Der Modus Operandi „Loveboy-Methode“ basiert auf der Schaffung eines emotionalen Abhängigkeitsverhältnisses, um die meist jungen Opfer an die Prostitution heranzuführen und sie in der Folge finanziell auszubeuten.

Die Kontaktabstimmung zwischen Täter und Opfer erfolgt bei der „Loveboy-Methode“ häufig durch ein bereits bestehendes persönliches Verhältnis oder über Soziale Netzwerke.

Durch bewusste Täuschung sollen die Opfer zur Ausübung oder Fortführung der Prostitution gedrängt beziehungsweise gezwungen werden. Dabei täuschen die Täter den Opfern eine Liebesbeziehung vor, um bei den Opfern ein einseitiges emotionales Abhängigkeitsverhältnis hervorzurufen. Aus diesem Grunde liegt bei den Opfern zunächst mitunter das Einverständnis zur Prostitutionsausübung vor.

Parallel dazu isolieren die Täter ihre Opfer aus deren ursprünglichem sozialen Umfeld. Dieses Vorgehen dient einzig dem Ziel, die emotionale Abhängigkeit zu verstärken und somit eine finanzielle Ausbeutung zu ermöglichen. Sobald

die Opfer sich weigern oder dieser Situation entkommen wollen, wird enormer psychischer Druck und Gewalt angedroht/angewandt, um die Ausbeutung fortzuführen.

Die „*Loveboy-Methode*“ trifft weibliche, insbesondere junge Opfer. Von den 26 polizeilich registrierten Opfern, welche mit der „*Loveboy-Methode*“ angeworben wurden, waren 19 Opfer im Alter von 15 bis (einschließlich) 21 Jahren. Vier dieser Opfer waren minderjährig (15 bis einschließlich 17 Jahre). Zwei der Opfer waren über 21 Jahren, jedoch unter 25 Jahren. Fünf Opfer waren 25 Jahre und älter.

### 2.1.3 Angemeldete Tätigkeit/ProstSchG

Im Berichtsjahr 2019 meldeten 16 Opfer (neun) von Menschenhandel und Ausbeutung eine Prostitutionstätigkeit an.

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 01. Juli 2017 verpflichtet Personen, die in Deutschland der Prostitution nachgehen, ihre Tätigkeit bei der kommunalen Ordnungsbehörde anzumelden. Ergänzend dazu müssen die Sexarbeiter(innen) bei einer Gesundheitsbehörde vorstellig werden, wo eine gesundheitliche Beratung (keine Untersuchung) durchgeführt wird. Neben dem Strafrecht und den Polizeigesetzen ist das Prostituiertenschutzgesetz ein weiterer Baustein zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. Es soll dazu beitragen, Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution früh zu identifizieren. Zudem ermög-

licht die persönliche Vorstellung bei Ordnungs- und Gesundheitsamt den betroffenen Frauen und Männern bei Bedarf nach Hilfe zu fragen. Ein weiteres Kernelement des Prostituiertenschutzgesetzes ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Die Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte ist an Mindestanforderungen und an die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibers oder der Betreiberin gebunden und kann widerrufen werden.

In der Vergangenheit bestand (seit des Inkrafttretens des Prostitutionsgesetzes am 01.01.2002) die Möglichkeit, Prostitution als arbeitsrechtlich angemeldete Tätigkeit auszuüben. Der Anteil der Opfer, die ihre Tätigkeit angemeldet hatten, lag in den vergangenen Jahren überwiegend im einstelligen Prozentbereich. Gründe für eine Anmeldung oder Nicht-Anmeldung sind nicht bekannt.

## 2.2 Tatverdächtige

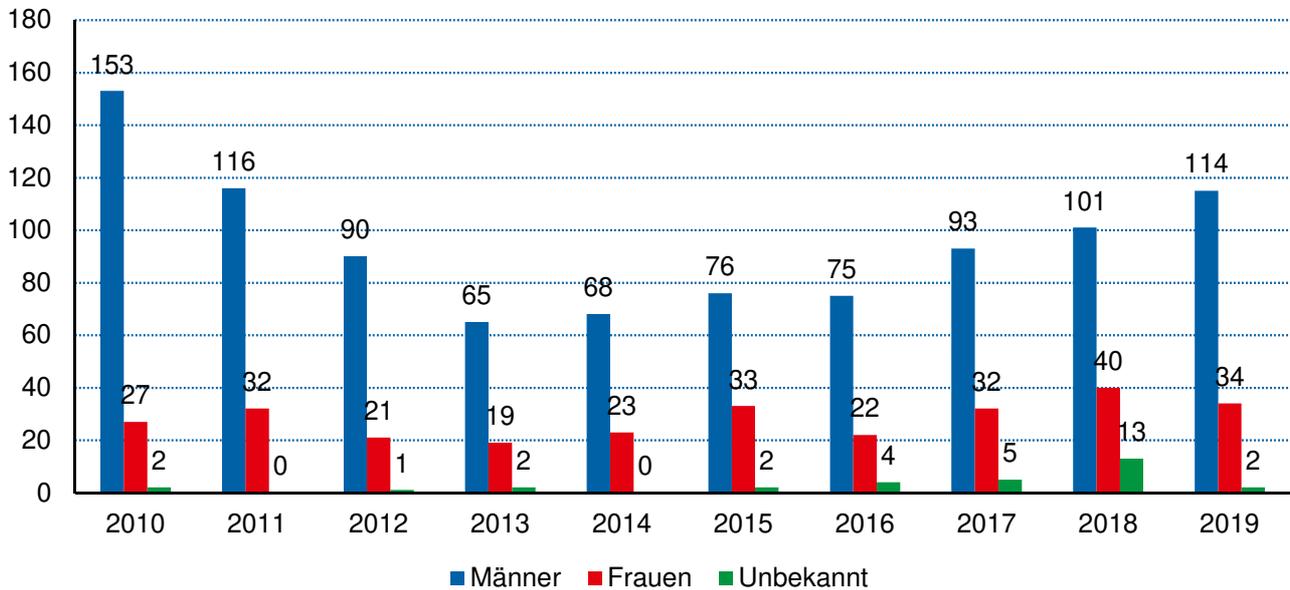
Erfasst wurden für das Berichtsjahr 150 (154) Tatverdächtige. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen ergibt sich für 2019 (wie in 2018) ein heterogenes Bild (Abbildung 04) mit einem großen Anteil an deutschen Tatverdächtigen. Zu den Sonstigen Staatsangehörigkeiten zählen unter anderem die Türkei mit acht (fünf) Tatverdächtigen, China mit sieben (null) und mit Nigeria vier (26). Bei Tatverdächtigen mit unbekannter Nationalität war

in einigen Fällen nur ein Rufname oder „Spitzname“ bekannt oder der Tatverdächtige konnte nicht ermittelt werden.

Die 34 (40) weiblichen Tatverdächtigen (Abbildung 05) stammen aus neun (acht) Nationen. Die jüngste Tatverdächtige war 16 (17) Jahre, die Älteste 59 (49) Jahre alt. Die Mehrzahl der Frauen war als Anwerberin und Ausbeuterin tätig.

**Abbildung 04:** Tatverdächtige nach Nationalität (Staatsangehörige mit zehn oder weniger Tatverdächtigen sind unter "sonstige" zusammengefasst)

	2018	2019	Veränderung in %
Täter insg.	154	150	-2,6 %
Deutsche Täter	28	50	+78,57 %
Nicht deutsche Täter	126	100	-20,63 %
Bulgarien	16	11	-31,25 %
Rumänien	16	28	+75,0 %
Unbekannt	41	22	+46,34 %
Sonstige	53	39	-26,42 %

**Abbildung 05: Tatverdächtige nach Geschlecht**

## 2.3 Fallbeispiele

### Einsatz in Krefeld zur Aufdeckung von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung

Im Rahmen eines Einsatzes fiel eine 19-jährige deutsche Prostituierte auf, die von einem 19-jährigen Deutschen mit Migrationshintergrund zum Treffpunkt mit einem Freier gefahren wurde.

Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen ergaben, dass die Prostituierte mittels „Loverboy-Methode“ von dem Täter ge-fügig gemacht wurde. Innerhalb von zwei Monaten schaffte es der Täter, dass sie ihre Schule abbrach und sich von Freunden und Familie isolierte.

Aufgrund ihres verminderten Geisteszustandes war sie nicht in der Lage zu erkennen, dass der Täter nur finanzielle Interessen hatte. Sie war auch unfähig, selbstständig Annoncen bei der Internetplattform „Kaufmich.com“ zu schalten und zu den Treffen mit den Freiern zu gelangen. Dies wurde arbeitsteilig von dem Haupttäter bzw. seinem Zwillingenbruder übernommen. Die Einnahmen flossen nach dem Geschäft komplett an die Täter.

Der Haupttäter besuchte zu Beginn der Tat die 13. Klasse eines Berufskollegs und wohnte noch im Haus der Eltern. Beide Täter führten einen aufwendigen Lebensstil, den sie

aus den Einnahmen der Prostitution des Opfers finanzierten.

Das Opfer machte trotz Untersuchungshaft des Haupttäters keine Aussage. Erst nachdem er in der Hauptverhandlung ein Geständnis ablegte und der vorsitzende Richter dem Opfer im Gerichtssaal erklärte, was ihr widerfahren war, schien sie zu erfassen, dass sie auf einen „Loverboy“ reingefallen war. Der Haupttäter wurde nach Verbüßung einer fünfmonatigen Untersuchungshaft und Zahlung von 3000 € an das Opfer wegen §§ 232, 232a und 181 StGB zu zwei Jahren Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt.

Das Opfer befindet sich nach Vermittlung des Kontakts zu einer Fachberatungsstelle in therapeutischer Behandlung.

### Bordellschließungen in Münster und Coesfeld aufgrund von Kontrollen gemäß des Prostituiertenschutzgesetzes

In Münster und im Kreis Coesfeld haben die Ordnungsämter illegale Bordelle geschlossen. Vorausgegangen waren unangemeldete Kontrollen auf Grundlage des seit 2017 gültigen Prostituiertenschutzgesetzes.

Der Betrieb in Münster existierte schon länger, eine Genehmigung war aber nie beantragt worden. Der Hinweis kam

aus der Nachbarschaft. Bei ihrer Kontrolle stießen die Ordnungshüter auf drei angemeldete Prostituierte. Allerdings herrschten hygienisch bedenkliche Zustände wie zum Beispiel Schimmel im Gebäude sowie Müll und Ungeziefer im Haus.

Der Betreiberin eines weiteren Bordelles wurde aufgrund von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz die Erlaubnis zum Führen des Gewerbes entzogen.

In Coesfeld wurde ebenfalls ein Bordell aus baurechtlichen Gründen geschlossen. Das Bordell im Kreis Coesfeld war illegal. Darüber hinaus wurden wegen Verstößen gegen verschiedene Auflagen, z. B. unerlaubte Werbung, Bußgelder verhängt.

## 3 Ausbeutung von Minderjährigen

### 3.1 Allgemeines

Betrachtet werden Verfahren wegen Menschenhandels, der Zwangsprostitution, der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) sowie des sexuellen Missbrauchs Jugendlicher (§ 182 StGB), soweit das Motiv der strafbaren Handlung die kommerzielle Ausbeutung war. Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und Bezahlung des Kindes oder einer dritten Person in Geld oder Naturalien. (...) Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“ (Art. 5 der

Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996). Weitere Sexualstraftaten, die primär die sexuelle Bedürfnisbefriedigung zum Ziel haben, werden hier nicht dargestellt.

Im Berichtsjahr 2019 gab es 28 (24) minderjährige Opfer. Das jüngste Opfer war 14 (14) Jahre alt.

Im Jahr 2016 fand die Erhebung zur (kommerziellen) Ausbeutung von Minderjährigen erstmalig statt.

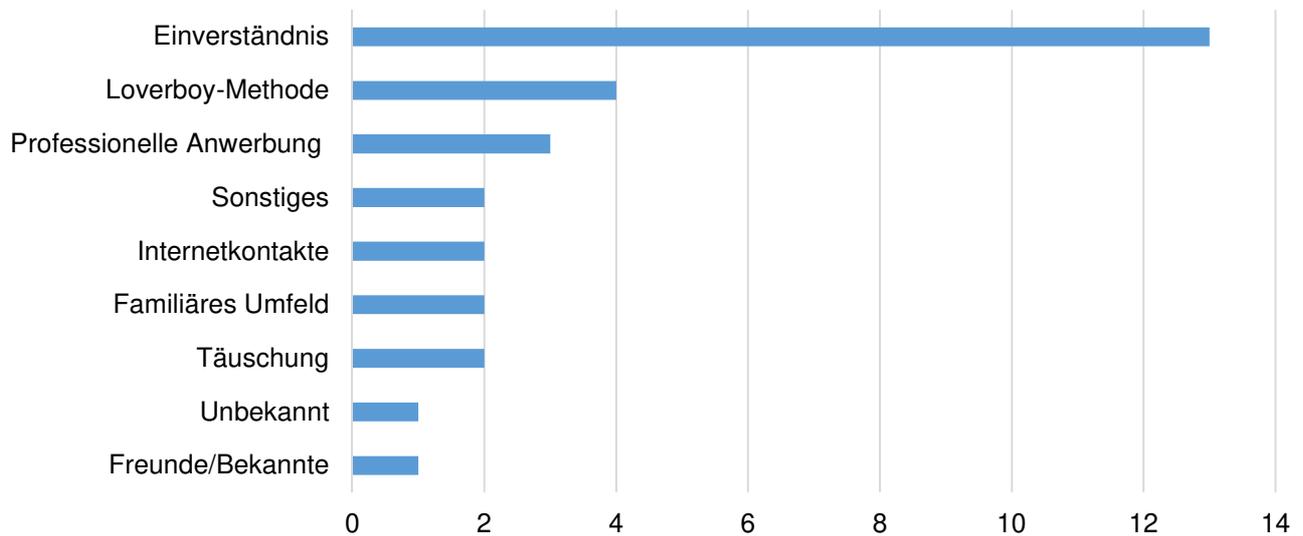
### 3.2 Minderjährige Opfer

Die Zahl der minderjährigen Opfer stieg von 24 auf 28. Kinder und Jugendliche sind besonderes verletzlich. Oftmals wird ihre mangelnde Lebenserfahrung und Gutgläubigkeit durch Täter ausgenutzt, um sie durch List in ausbeuterische Situationen zu bringen.

Die minderjährigen Opfer, welche aus sieben (fünf) verschiedenen Nationen stammen, verblieben nach Bekanntwerden der Tat in Betreuungseinrichtungen oder bei ihren Familien.

Die mediale Berichterstattung und gesellschaftliche Thematisierung der „Loveboy-Methode“ suggeriert ein höheres Fallaufkommen, als dies polizeilich belegt werden kann. In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2018 drei Fälle (2017: zwei) mit minderjährigen Opfern bekannt.<sup>1</sup> Im Jahr 2019 wurde die „Loveboy-Methode“ bei vier minderjährigen Opfern polizeilich bekannt.

<sup>1</sup> Eine bundeseinheitliche Definition zum Phänomenbereich/Modus Operandi „Loveboy-Methode“ existiert nicht.

**Abbildung 06:** Art der Kontakthanbahnung bei Minderjährigen nach Anzahl der Opfer

### 3.3 Tatverdächtige

Der jüngste Tatverdächtige war 16 (18) und der älteste 71 (56) Jahre alt. In mehr als der Hälfte der Fälle gab es zwi-

schen Täter und Opfer eine Bekanntschaft oder Vorbeziehung. Die Täter kamen aus insgesamt sieben (fünf) Nationen.

## 4 Gesamtbewertung

Im Berichtsjahr 2019 sank die Zahl der Ermittlungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 114 auf 96.

In den Fällen des Menschenhandels und der Zwangsprostitution erfolgt die sexuelle Ausbeutung mehrheitlich in Zusammenhang mit der Wohnungsprostitution sowie bei Haus- oder Hotelbesuchen. Von den Täterinnen und Tätern wurde zur Ausbeutung physische und psychische Gewalt wie beispielweise Einsperren, Drohungen, Passabnahme, List sowie das allgemeine Ausnutzen der Zwangslage oder Hilflosigkeit angewandt.

In knapp der Hälfte der Fälle lag (zunächst) das Einverständnis des Opfers zur Aufnahme der Prostitution vor, welches zu einem späteren Zeitpunkt jedoch widerrufen wurde. Die Verhältnisse innerhalb des Prostitutionsmilieus sind von rücksichtslosem und gewaltbereitem Gewinnstreben ge-

prägt, in der schnell Abhängigkeiten insbesondere der Prostituierten gegenüber den Tätern oder sonstigen Beteiligten entstehen. Eine Verschwiegenheit gegenüber der Polizei wird von den Tätern nachdrücklich eingefordert. Dadurch wandelt sich eine am Anfang bestehende freiwillige Prostitutionsausübung schnell in eine zwangsweise sexuelle Ausbeutung um.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 565 (725) Kontrollen von Prostitutionsbetrieben in NRW durchgeführt. Die Kreispolizeibehörden meldeten 453 (549) eigeninitiierte Kontrollen. Darüber hinaus beteiligten sie sich an 112 (176) Kontrollen anderer Sicherheitspartner (Ordnungsamt, Zoll). Die Kreispolizeibehörden führen Kontrollen von Prostitutionsbetrieben in eigener Zuständigkeit und nach jeweiliger Schwerpunktsetzung und behördlicher Priorsierung durch.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Anzahl der Opfer auf 113 (131) gesunken ist. Die Anzahl der polizeilich registrierten minderjährigen Opfer ist hingegen auf 28 (24) gestiegen.

Die Gesetzesänderung von Oktober 2016 zeigt bisher weiterhin keine erkennbaren Auswirkungen auf den dargestellten Deliktsbereich.

## 5 Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung

Abbildung 07: Opferanzahl

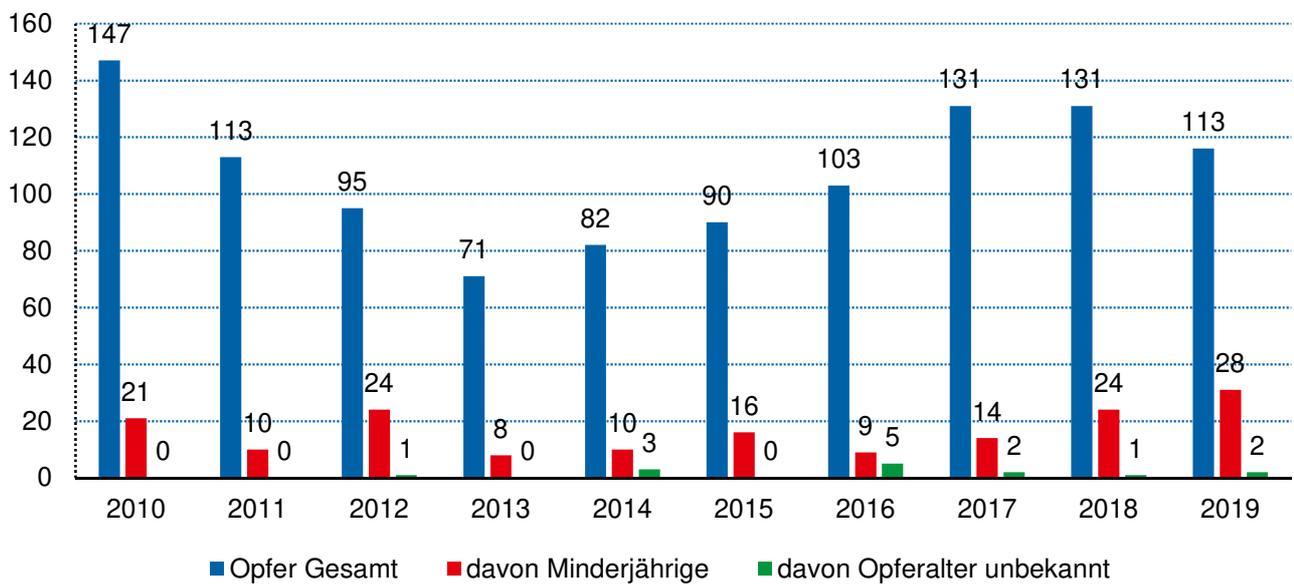
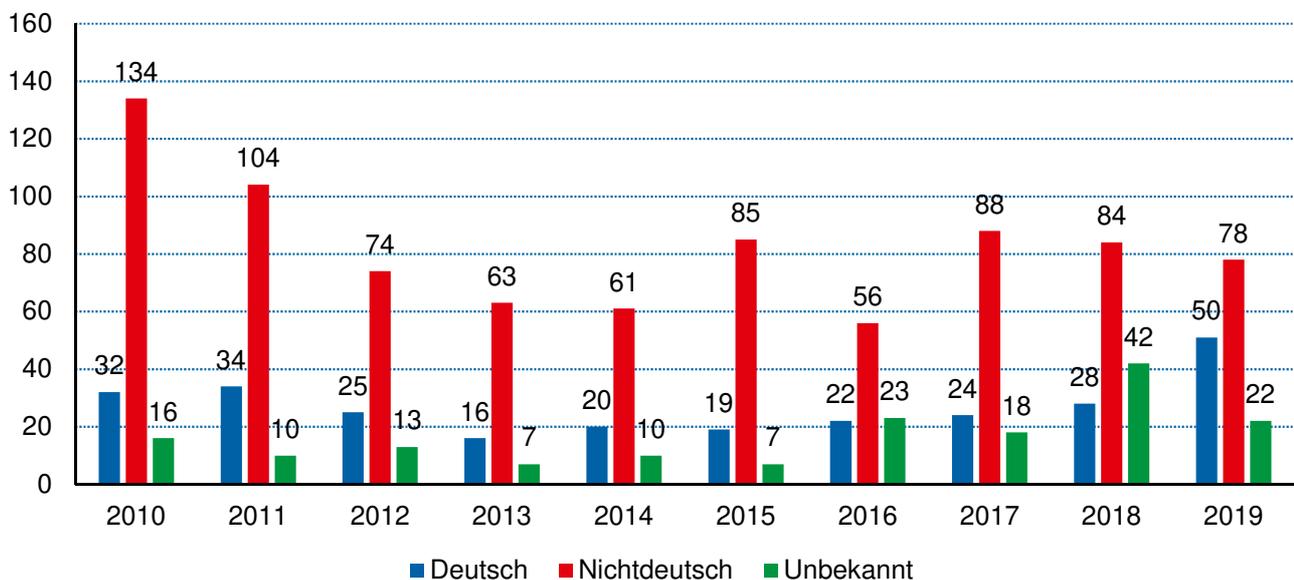
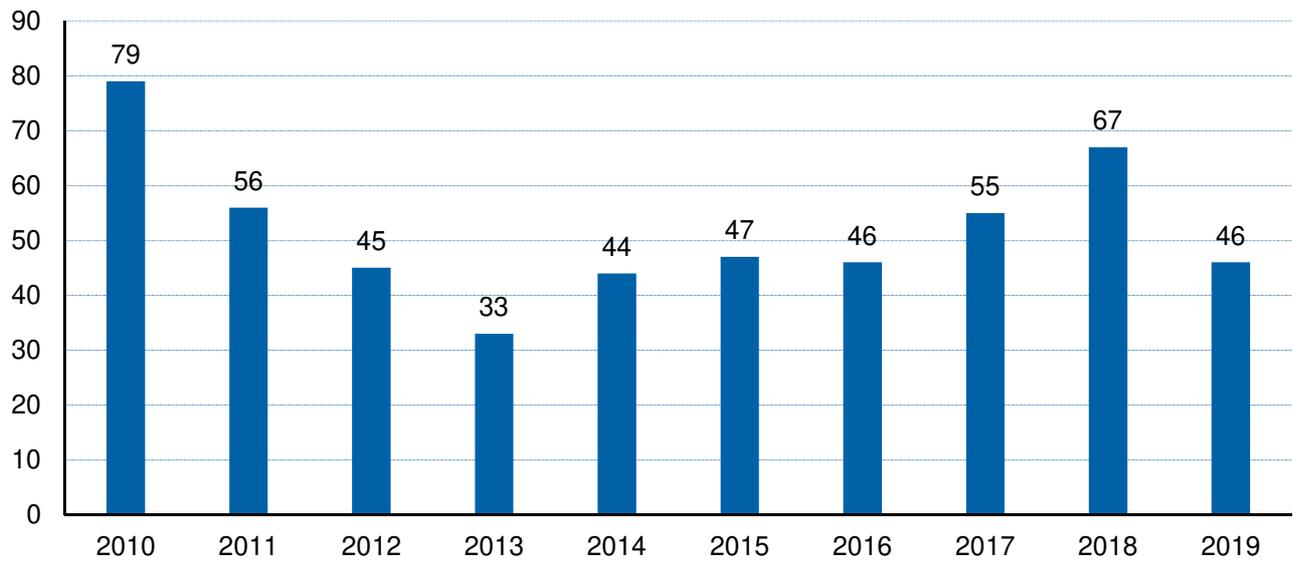
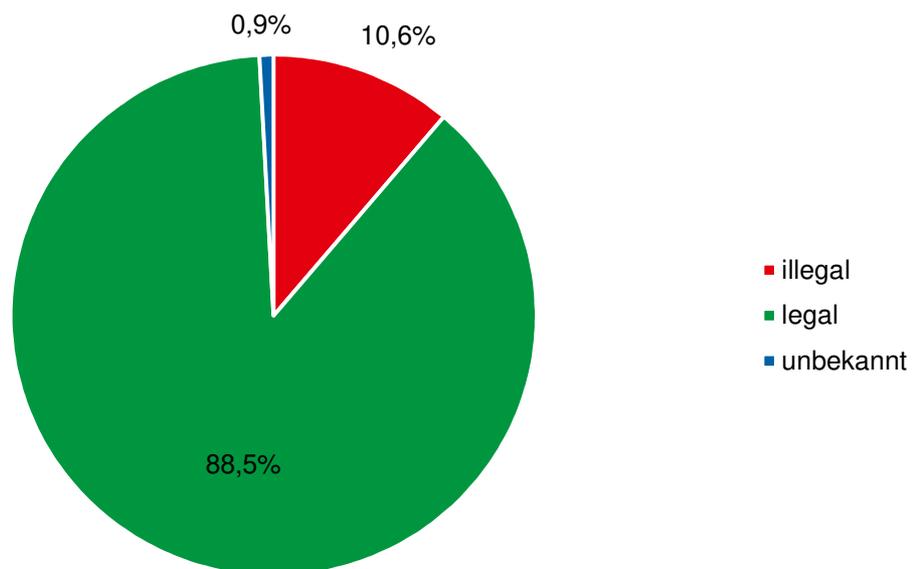
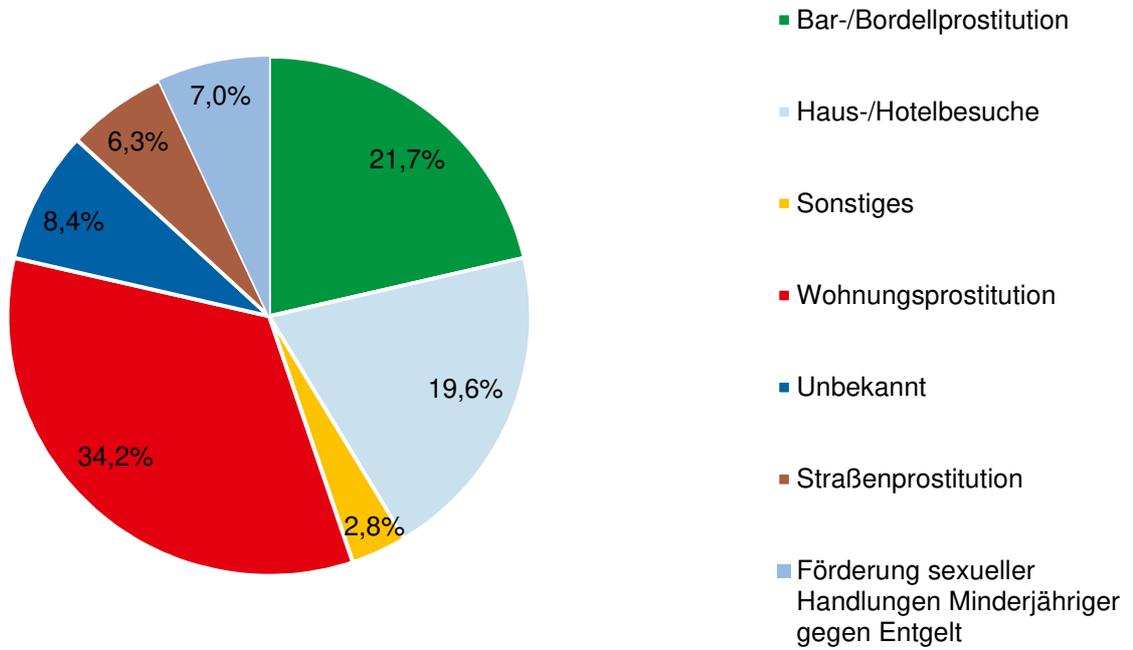


Abbildung 08: Deutsche - nichtdeutsche Tatverdächtige



**Abbildung 09:** Anzahl der durch Fachberatungsstellen betreuten Opfer**Abbildung 10:** Aufenthaltsstatus der Opfer

**Abbildung 11:** Art der Prostitutionsausübung/Ausbeutung



**Abbildung 12:** Weitere Deliktsfelder

(Delikte, die in Verbindung mit Menschenhandel und Ausbeutung angezeigt wurden)



**Abbildung 13:** Verteilung der bekannt gewordenen Fälle auf Kreispolizeibezirke

	Lagebild	Lagebild
	2018	2019
PP Köln	20	16
PP Düsseldorf	8	12
PP Wuppertal	1	12
PP Krefeld	5	10
PP Bochum	2	8
PP Bonn	4	4
PP Dortmund	9	3
PP Recklinghausen	2	3
LR Kleve	2	3
PP Gelsenkirchen	1	3
LR Siegen-Wittgenstein	0	3
LR Euskirchen	10	2
PP Hagen	5	2
LR Rhein-Kreis Neuss	0	2
LR Wesel	0	2
PP Essen	16	1
PP Duisburg	7	1
LR Lippe	1	1
PP Aachen	1	1
LR Soest	1	1
PP Oberhausen	1	1
LR Herford	1	1
LR Hochsauerlandkreis	1	1
LR Viersen	1	1
LR Mettmann	0	1
LR Höxter	0	1
LR Paderborn	3	0
LR Gütersloh	3	0
PP Bielefeld	3	0
PP Hamm	2	0
LR Warendorf	1	0
PP Mönchengladbach	1	0
LR Rhein-Erft-Kreis	1	0
LR Rhein-Sieg-Kreis	1	0
LR Rhein.-Bergischer Kreis	0	0
PP Münster	0	0
LR Steinfurt	0	0
LR Unna	0	0
LR Borken	0	0
LR Coesfeld	0	0
LR Düren	0	0
LR Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0
LR Heinsberg	0	0
LR Märkischer Kreis	0	0
LR Minden-Lübbecke	0	0
LR Oberbergischer Kreis	0	0
LR Olpe	0	0



## **Herausgeber**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Abteilung 3  
Dezernat 31  
Sachgebiet 31.3

Redaktion: KHK Wilfried Neumann  
RBe Melanie Pilz  
RBe Vivian Cremer

Telefon: +49 221 939-3131  
Fax: +49 221 939-193131

Menschenhandel.LKA@polizei.nrw.de  
<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: Adobe Stock Polizei NRW

